

BGer 5A 826/2017 vom 7. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_826_2017

FR: TF 5A 826/2017 du 7 novembre 2017

IT: TF 5A 826/2017 del 7 novembre 2017

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und genügt auch nicht den dargelegten Begründungsanforderungen, indem sich der Vater nicht mit den ausführlichen Erwägungen des Kantonsgerichts auseinandersetzt, sondern sich auf eine Darstellung des Sachverhaltes aus eigener Sicht beschränkt, wobei er sinngemäss die Mutter und den Beistand kritisiert und der KESB eine Verdrehung der Tatsachen vorwirft, und sodann in allgemeiner Weise festhält, es hoffe auf eine sozialkompetente Bearbeitung der Geschehnisse.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.